



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
511 Soziale Dienste des Jugendamtes und wirtschaftliche Jugendhilfe

Vorlagen-Nummer

**045/13**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 29.01.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	05.03.2013	
2.				
3.				
4.				

## Kinderschutzvereinbarung (analog § 8a SGB VIII) zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Krankenhäusern in der StädteRegion Aachen

Die Ausführungen in der Verwaltungsvorlage werden zur Kenntnis genommen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Als weitere Ergänzung zur Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche wurde die anliegende Rahmenvereinbarung (Anlage 1) zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Krankenhäusern in der StädteRegion Aachen am 14.12.2012 geschlossen. Das Jugendamt der Stadt Aachen sowie die Krankenhäuser im Stadtgebiet Aachen waren an diesem Prozess allerdings nicht beteiligt.

Voraussetzung für diese Rahmenvereinbarung waren im Vorfeld u.a. verschiedene Kooperationsgespräche auf lokaler Ebene; hiesigerseits mit dem St. Antonius-Hospital Eschweiler. Konkret ergänzt wird diese Vereinbarung daher auch durch eine gemeinsam entwickelte Dienstanweisung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Eschweiler Krankenhauses bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Hier werden detaillierte Verfahrensabläufe und auch konkrete Ansprechpartner beim Jugendamt Eschweiler benannt.

Aus Sicht des Jugendamtes ist eine enge und kooperative Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Gesundheitshilfe und der Jugendhilfe elementarer Bestandteil eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes. Dass diese Zusammenarbeit in Eschweiler „gelebt“ wird, zeigen nicht nur diese Rahmenvereinbarung, sondern auch die verschiedenen Netzwerke und Kooperationen. Exemplarisch benannt werden kann hier beispielsweise der Arbeitskreis „Frühe Hilfen“ am St. Antonius Hospital oder das Familienhebammenprojekt zusammen mit dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die erforderlichen Aufgaben werden durch vorhandenes Personal erledigt.

Anlage:

Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Krankenhäusern in der StädteRegion Aachen vom 14.12.2012  
Artikel zu der o.g. Thematik im Super Sonntag am 30.12.2012

- Anlagen

## **Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Krankenhäusern in der StädteRegion Aachen**

**- Vereinbarung analog § 8a SGB VIII -**

Diese Vereinbarung gilt für die nachfolgend aufgelisteten Jugendämter:

- Jugendamt der Stadt Alsdorf
- Jugendamt der Stadt Eschweiler
- Jugendamt der Stadt Herzogenrath
- Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg
- Jugendamt der Stadt Würselen
- Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen

und die nachfolgend genannten Krankenhäuser:

- Medizinisches Zentrum StädteRegion Aachen GmbH
- St. Antonius-Hospital Eschweiler
- Bethlehem Gesundheitszentrum Stolberg GmbH
- Eifel – Klinik St. Brigida Simmerath

in der StädteRegion Aachen.

### **§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und des Krankenhauses**

(1) Das jeweils zuständige Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Hierzu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohles.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 81 SGB VIII mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Hier sind u. a. Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen direkt genannt.

Gem. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation u. Information im Kinderschutz) haben Ärztinnen, Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes Anspruch auf Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Für die untere Gesundheitsbehörde besteht nach § 12 (3) ÖGDG die Verpflichtung, wenn Tatbestände der Gefährdung oder Störung der körperlichen, seelischen oder geistigen Gesundheit von Minderjährigen festgestellt werden, notwendige Behandlungs- und Betreuungsangebote in Zusammenarbeit mit den für die Jugendhilfe zuständigen Stellen zu vermitteln.

(4) Die Sicherung des Wohls von Minderjährigen kann nur auf der Basis einer zentralen und kontinuierlichen Kooperationsverbindung zwischen dem jeweils zuständigen Jugendamt und

dem Krankenhaus gelingen, mit dem Ziel, zum frühest möglichen Zeitpunkt Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

## **§ 2 Feststellung des Beratungs-, Unterstützungs- oder Hilfebedarfs; Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung**

- (1) Die Krankenhäuser treffen für ihren Bereich Verfahrensanweisungen, in denen die Prozessverantwortlichen und die Feststellung des Beratungs-, Unterstützungs- oder Hilfebedarfs sowie das Vorgehen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung festgelegt sind.
- (2) Vermutet ein/e Mitarbeiter/in des Krankenhauses, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen vorliegen, informiert diese entsprechend der im Krankenhaus festgelegten Verfahrensordnung. Die erste Risikoeinschätzung erfolgt durch Beteiligung des Sozialdienstes des Krankenhauses oder des Sozialmedizinischen Dienst des Gesundheitsamtes.
- (3) Kommen die Mitarbeiter des Krankenhauses hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Hierauf haben die MitarbeiterInnen des Krankenhauses einen Anspruch gem. § 8b SGB VIII. Eine Liste der "Insoweit erfahrenen Fachkräfte" in der Städteregion ist in der Anlage beigefügt
- (4) Gemeinsam mit der Kinderschutzfachkraft nehmen der/ die betroffene MitarbeiterIn des Krankenhauses eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind um das Gefährdungsrisiko abzuwenden.
- (5) Die Vorgehensweise zur Ermittlung und Feststellung des Beratungs-, Unterstützungs- oder Hilfebedarfs und die ggf. erforderliche Risikoeinschätzung werden dokumentiert und so weit möglich mit den Personensorgeberechtigten besprochen („evtl. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen“).
- (6) Die Fallbesprechung sollte unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen in pseudonymisierter Form stattfinden.

## **§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

- (1) Auf der Basis der erarbeiteten Dokumentation erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch das Krankenhaus.
- (2) Die MitarbeiterInnen sollen auch mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation erörtern, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit

den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Das Krankenhaus vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

#### **§ 4 Information an das Jugendamt**

(1) Erscheinen dem Krankenhaus die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich das Krankenhaus nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert es den/ die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information an das jeweils zuständige Jugendamt erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information an das jeweils zuständige Jugendamt erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Führungskraft des Krankenhauses. Die Information an das jeweils zuständige Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung und der vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das jeweils zuständige Jugendamt enthält personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das jeweils zuständige Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das jeweils zuständige Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und nach § 4 Abs.3 KKG zulässig.

(4) Das Krankenhaus wird durch das jeweils zuständige Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt, dass Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch den Aspekten einer Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

#### **§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Minderjährigen**

(1) Ist die Gefährdung für das Wohl des Minderjährigen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Minderjährigen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Kindeswohls vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an das jeweils zuständige Jugendamt zwingend erforderlich.

(2) Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist eine Informationsweitergabe an das jeweils zuständige Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig zulässig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII.

(3) Das Krankenhaus wird durch das jeweils zuständige Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt, dass Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch den Aspekten einer Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

## **§ 6 Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII §§ 61-65), sowie die strafrechtlichen Bestimmungen, die sich aus dem § 203 StGB (Strafgesetzbuch, Verletzung von Privatgeheimnissen) ergeben, sind neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs zehnter Teil (SGB X) zu beachten. Eine Datenweitergabe ist immer nach § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) möglich und nach § 4 Abs.3 KKG.

## **§ 7 Kooperation und Evaluation**

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Kindeswohls nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Jugendamt bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das jeweils zuständige Jugendamt eine Information an das Krankenhaus über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung.

(2) Den Krankenhäusern werden durch die Jugendämter eine Indikatorenliste zur Kindeswohlgefährdung sowie eine kontinuierlich aktualisierte Kontaktliste der Ansprechpartner in den jeweils zuständigen Jugendämtern sowie der Bereitschaftsdienste zur Verfügung gestellt.

(2) Zwischen den Fachkräften des Jugendamtes und dem Krankenhaus erfolgt mindestens einmal pro Jahr eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit und Kooperation sowie der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der weiteren Verfahrensabläufe zu erreichen und grundsätzliche Fragen der Kooperation zu besprechen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung sowie die Entwicklung und Durchführung erforderlicher Bausteine und Elemente (z.B. Fortbildung und Schulungen) im Rahmen der Kooperation.

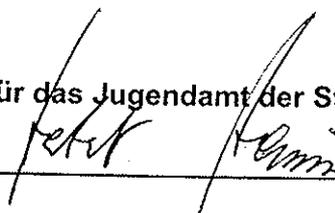
## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Aachen, im Dezember 2012

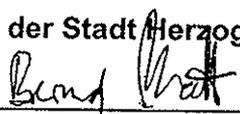
Für das Jugendamt der Stadt Alsdorf

  
\_\_\_\_\_

Für das Jugendamt der Stadt Eschweiler

  
\_\_\_\_\_

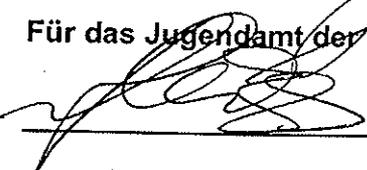
Für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath

  
\_\_\_\_\_

Für das Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen  
der Stadt Stolberg

  
\_\_\_\_\_

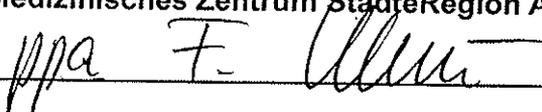
Für das Jugendamt der Stadt Würselen

  
\_\_\_\_\_

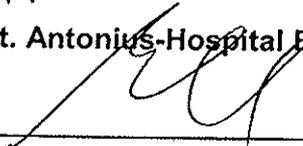
Für das Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung  
der StädteRegion Aachen

  
\_\_\_\_\_

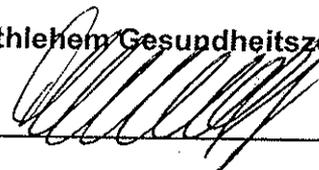
Für das Medizinisches Zentrum StädteRegion Aachen GmbH

  
\_\_\_\_\_

Für das St. Antonius-Hospital Eschweiler

  
\_\_\_\_\_

Für das Bethlehem Gesundheitszentrum Stolberg GmbH

  
\_\_\_\_\_

Für die Eifelklinik St. Brigada Simmerath

  
\_\_\_\_\_

## Kinder brauchen Schutz

Vereinbarung zu möglicher Kindeswohlgefährdung verabschiedet



Setzen mit ihren Unterschriften ein deutliches Zeichen zum verbesserten Kindeswohlschutz: Die Unterzeichner der Rahmenvereinbarung um Dr. Gabriele Trost-Brinkhues (Mitte sitzend), Leiterin des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen. Foto: StädteRegion

Städtereion. Es ist ein echter Meilenstein für die frühzeitige Erkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung, so drückte es Dr. Gabriele Trost-Brinkhues aus.

Die Leiterin des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen zeigte sich erfreut, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vier Krankenhäuser in der StädteRegion eine Rahmenvereinbarung zum Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung unterzeichnet haben. Denn: „Die Schere zwischen Kindern, die mindestens ausreichend, wenn nicht gar überversorgt werden, und denen, die auf Hilfe angewiesen sind, geht immer weiter auseinander“, erklärte die Medizinerin.

Die Rahmenvereinbarung zwischen sechs Jugendämtern und vier Krankenhäusern im ehemaligen Kreis soll Abhilfe schaffen. Hierbei geht es darum, gemeinsam feste Strukturen bei der Erkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung festzulegen. Die einzelnen Jugendämter haben im Vorfeld der Vereinbarung mit dem jeweiligen Krankenhaus in ihrem Zuständigkeitsbereich verhandelt und sich auf eine einheitliche Vorgehensweise geeinigt. „Die Vernetzung zum Schutz von Kindern ist im Bereich der StädteRegion bereits vorbildlich“, sagte Trost-Brinkhues.

Ein neues Kapitel

„Und jetzt schlagen wir ein neues Kapitel auf, bei dem wir auf bereits bewährte Strukturen zurückgreifen können. Der Gedanke der frühen Hilfen ist in den vergangenen Jahren immer weiter in den Vordergrund gerückt.“

Konkret sollen je nach Fall bestimmte Hilfsprogramme zum Beispiel für werdende Mütter angeboten werden.

Fachkräfte in Krankenhäusern sollen dafür sensibilisiert werden zu erkennen, ob Kinder bzw. ihre Eltern spezielle Hilfe brauchen. „Durch diese Vernetzung rücken wir das Thema der potenziellen Gefährdung weiter in den Mittelpunkt“, sagte Elmar Wagenbach, geschäftsführender Vorstand des Eschweiler St.-Antonius-Hospitals, stellvertretend für sein Krankenhaus, das Medizinische Zentrum (MZ) der StädteRegion in Würselen, das Stolberger Bethlehem Gesundheitszentrum und die Eifelklinik St. Brigida Simmerath. Die Kooperation zwischen den Jugendämtern und den vier Krankenhäusern gilt ab 1. Januar 2013.(red)